

Auszug

Auszug Protokoll 21

Stadtratssitzung

Donnerstag, 10.11.2022, 17.00 Uhr und 20.30 Uhr

Rathaus, Grossratssaal

9 Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag nach Art. 82 GRSR von Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): «Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats»; 1. Lesung

2020.SR.000159

Antrag Aufsichtskommission

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 13. Juni 2022 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst einen folgenden neuen Artikel 2a GRSR gemäss Änderungsantrag (Anregung) von Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP) und Alexander Feuz (SVP) «Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats» vom 23. April 2020 und Antrag der Aufsichtskommission vom 13. Juni 2022.

Artikel 2a (neu)[1] Ratsbetrieb in Krisensituationen

- 1 Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb gefährdet (Krisenfall), gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.
 - 2 Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidien.
 - 3 Die Mitglieder des Stadtrats können virtuell an Stadtratssitzungen teilnehmen, sofern ihre physische Anwesenheit aufgrund krisenbedingter, behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Das Büro des Stadtrats regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.
 - 4 Das Büro des Stadtrats legt für alle Kommissionen einheitlich fest, ob die Sitzungen in virtueller oder physischer Form durchgeführt werden. Es kann diesen Entscheid an die Kommissionspräsidien delegieren.
 - 5 Wird im Zusammenhang mit einer aktuellen Krisensituation ein Antrag Teilrevision dieses Reglements gestellt, so ist die Geltung der beantragten Reglementsänderung zu befristen. Es findet nur eine Lesung statt.
 - 6 Beruft sich das Büro des Stadtrats auf eine Krisensituation so hat es darzulegen, inwiefern eine solche Krisensituation vorliegt.
3. Diese Änderung tritt per 1.1.2023[2] in Kraft.

4. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 13. Juni 2022

Anträge

GRSR neu	Anträge
<p>Artikel 2a (neu) 1 Ratsbetrieb in Krisensituationen</p> <p>1 Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb gefährdet, gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.</p> <p>2 Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidien.</p> <p>3 Die Mitglieder des Stadtrats können virtuell an Stadtratssitzungen teilnehmen, sofern ihre physische Anwesenheit aufgrund krisenbedingter, behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Das Büro des Stadtrats regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.</p> <p>4 Das Büro des Stadtrats legt für alle Kommissionen einheitlich fest, ob die Sitzungen in virtueller oder physischer Form durchgeführt werden. Es kann diesen Entscheid an die Kommissionspräsidien delegieren.</p> <p>5 Wird im Zusammenhang mit einer aktuellen Krisensituation ein Antrag auf Teilrevision dieses Reglements gestellt, so ist die Geltung der beantragten Reglementsänderung zu befristen. Es findet nur eine Lesung statt.</p> <p>6 Beruft sich das Büro des Stadtrats auf eine Krisensituation so hat es darzulegen, inwiefern eine solche Krisensituation vorliegt.</p>	<p>Büro²:</p> <p>¹ Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb die ordnungsgemässe Durchführung einer Ratssitzung gefährdet, gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.</p> <p>² Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidien.</p> <p>^{2bis} Das Büro des Stadtrats entscheidet darüber, ob Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan gemäss Art. 43 publiziert wird.</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ [unverändert]</p>

AK-Sprecherin *Ingrid Kissling-Näf* (SP): Wir führen heute in diesem Traktandum die Diskussion über die ausserordentliche Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats. Bevor wir in den grossen Block der Geschäftsreglementsrevisionen einsteigen, möchte ich sagen, dass es bei allen vier Revisionen um grundlegende Änderungen für unsere Zusammenarbeit geht. Wir besprechen heute hoffentlich den Pendenzenberg, den Krisenartikel, das Kommissionsgeheimnis und auch die Abrechnung unseres Entgelts. Ich denke, dass wir gewisse Regeln anpassen werden und so hoffentlich in eine weniger belastete Debattenkultur einsteigen können. Wir haben aber heute für die ersten paar wenigen Traktanden bereits wieder zweieinhalb Stunden investiert. Es ist nach wie vor so, dass in der Kürze die Würze liegen müsste. Das möchte ich nochmals erwähnt haben. Ich versuche mich in meinen heutigen Voten – ich muss auch noch die Kommissionsvoten meines Kollegen Szabolcs Mihalyi übernehmen, der krank ist – kurz zu halten. Nichtsdestotrotz ist das einfach eine komplexe Materie.

Zum Geschäftsreglement und zur ausserordentlichen Lage ein kurzer Blick zurück: Wir hatten am 16. März 2020 den Lockdown, ausgelöst durch die Vorgaben des Bundesrates. Wir erhielten im Stadtrat eine direkte Absage von etwa drei Stadtratssitzungen und einigen Kommissi-

onssitzungen. Bereits am 4. Mai wurde von Kollegen der heute behandelte Vorstoss eingereicht, dass es eine allgemeine Regelung zur ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement braucht. Die Aufsichtskommission hat vor allem in diesem Jahr die Arbeiten an die Hand genommen. Wir haben das am 28. Februar und am 13. Juni beraten und einen Vortrag verabschiedet. Aufgrund dieser Vorlage muss man regeln, wer überhaupt Sitzungen aussetzen kann – das Büro oder das Präsidium –, in welcher Form die Sitzungen durchgeführt werden, wie die Kommissionen in der ausserordentlichen Lage agieren und welche Anpassungen des Reglements in diesen Krisensituationen passieren sollen. Ich möchte hier auch noch einmal ganz klar sagen, wir reden nicht darüber, was passiert, wenn jemand von uns krank ist, in eine Auszeit geht, schwanger wird oder was auch immer, sondern wir reden wirklich nur über die Krisensituation, wie wir sie damals hatten und wie wir sie im Reglement nun verallgemeinern müssen. Kurz etwas zum Krisenbegriff: Es ist schwierig, einen Krisenbegriff zu formulieren und eine genaue Umschreibung zu machen, denn wer hätte vor zwei Jahren gedacht, dass wir heute mit zwei Krisen konfrontiert sind, mit einem Krieg und einer Energiekrise. Das war unvorstellbar. In dem Sinn eine Definition zu machen, ist schwierig. Jetzt zur vorliegenden Definition: Im Rahmen des Pandemieartikels ist klar, dass eine Krisensituation vorliegt, wenn wir eine besondere und ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz des Bundes haben. Dazu gehören sicher auch Bedrohungslagen militärischer Art zum Beispiel, Sabotageakte aber auch Naturkatastrophen. Das sehen wir und wir haben in den letzten Monaten und Jahren gelernt, dass manchmal einfach das Leben dazwischenkommt, und was das genau ist, ist schwierig zu sagen.

Ich möchte auf vier Punkte eingehen, die wir in diesem Pandemieartikel seitens Aufsichtskommission geregelt haben. Der erste Punkt ist die Durchführung und Aussetzung von Stadtratssitzungen: Gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsreglements des Stadtrats ist das Stadratspräsidium generell dafür zuständig und wird durch das Büro unterstützt. Was ist vor drei Jahren passiert? Man hat die drei Sitzungen abgesagt und Sie erinnern sich, sobald der Pendenzenberg und zwei grosse Abstimmungsvorlagen vorhanden waren, haben wir uns am 14. Mai, also etwa zwei Monate später, wieder in der BernExpo getroffen. Diese Sitzung wurde vom Regierungsrat bewilligt.

Im Jahr 2020 wurde klar, dass es nicht nur um die Frage geht, ob man überhaupt Sitzungen macht, sondern wie man diese durchführt. Bereits im November wurde ein interfraktioneller Vorstoss eingereicht, bei dem wir darüber diskutiert haben, wie eine virtuelle Teilnahme aussehen könnte, wenn jemand an Covid erkrankt ist und zu Hause bleiben muss. Wir haben den Vorstoss damals im Eiltempo in der AK behandelt und bereits drei Monate später, am 25. Februar 2021, dem Stadtrat einen Antrag vorgelegt. Es war eine Ergänzung des Geschäftsreglements, die besagt, dass eine virtuelle Teilnahme in der ausserordentlichen, besonderen Lage möglich ist, wenn man Covid hat. Die befristete Regelung wurde am 12. Dezember 2021 verlängert und jetzt noch einmal um ein Jahr.

Wenn man zurückschaut, erfolgte die Reaktion auf die Krisensituation schnell. Nichtsdestotrotz müssen wir darüber reden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Stadratspräsidium in Krisensituationen geregelt wird, und wer tatsächlich für die Einberufung dieser Sitzungen zuständig ist. Grundsätzlich schlägt die AK Ihnen vor, einen allgemeinen Pandemie- und Krisenartikel zu schreiben, in dem festgelegt ist, wer den Entscheid, die Durchführung und die Aussetzung wirklich macht. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es ans geschäftsleitende Organ des Stadtrats delegiert wird, das heisst faktisch ans Büro, das ist Absatz 2. Ein weiterer Punkt ist, dass wir die Regelung zur virtuellen Teilnahme in der ausserordentlichen, besonderen Lage fortschreiben wollten, das wäre Absatz 3 dieser neuen Regelung im Geschäftsreglement nach Artikel 2a (neu). Das zu diesem Teilbereich.

Es kam die Frage auf, wie die Regelung der Organisation von Kommissionssitzungen aussehen soll. Heute sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 die Präsidien dafür zuständig. Auch dort ist

der Leistungsausweis des Stadtrates nicht allzu schlecht. Es fielen sechs Sitzungen aus. Was jedoch Anlass zu Diskussionen gegeben hat, ist, wie die Sitzungen durchgeführt werden. Was die Sitzungsform betrifft, war das teilweise sehr uneinheitlich. Deshalb schlägt die AK dem Stadtrat vor, dass in Krisensituationen zwar nach wie vor die Kommissionspräsidien über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden, dass aber das Büro grundsätzlich festlegt, in welcher Form – physisch oder virtuell – die Sitzungen stattfinden sollen. Der Schlussentscheid liegt weiterhin bei den Kommissionspräsidien, aber wir finden das eine gute Form der Zusammenarbeit, dass die grundsätzliche Regelung beim Büro liegt, aber faktisch trotzdem das Kommissionspräsidium sagen kann, wie es definitiv laufen soll.

Dann haben wir uns auch überlegt, ob wir Regelungen zu den Aufgaben des Ratssekretariats brauchen. Auch dort stellte sich die Frage, was man aus dem Ganzen gelernt hat. Es gab eine Phase, in der das Ratssekretariat – Sie erinnern sich vielleicht – noch nicht gut oder gar nicht erreichbar war. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir die Aufgaben des Ratssekretariats nicht regeln wollen. Wir gehen davon aus, dass das Ratssekretariat seine Lektion gelernt hat und weiss, was damals nicht gut gelaufen ist, sowie seine Lehren daraus gezogen hat. Eine weitere Frage war, wie in Krisenzeiten der Teilrevisionsprozess gestaltet werden soll. Diesbezüglich haben wir gemerkt, dass die zwei Lesungen komplex sind und man darum in einer solchen Situation in einem beschleunigten Verfahren beraten können sollte. Deshalb sieht man für die Anpassung des Teilrevisionsprozesses nur noch eine Lesung vor. Wenn man nur eine Lesung macht, ist es möglich, die Beratung auf eine weitere Sitzung zu verschieben, falls es zu schnell ging. Damit man nicht vorschnell legiferiert, soll das, was man für Krisen legiferiert oder beschliesst, nur in der Krisenzeit Geltung haben. Das sind die Regelungen in Absatz 5. Da das Büro sagen muss, wann man in einer Krise aktiv wird, verlangt man in Artikel 6 auch eine Begründung des Stadtratsbüros, was die Krise ausmacht. Dies kurz zu den Paragraphen.

Ich habe nicht gesagt, was wir sonst alles beraten haben. Eine Bemerkung ist mir in diesem Zusammenhang wichtig: Wir wollten auch eine Regelung für die virtuellen Sitzungen vorsehen. Auf Rückmeldung der FSU, des Stadtratsbüros, der Stadtkanzlei und auch der SBK hat die AK aber grundsätzlich auf eine Regelung in diesem Vorschlag verzichtet. Die AK schlägt darum Artikel 2a zum Ratsbetrieb in Krisensituationen zur Annahme vor, dass wir den von mir erläuterten Bestimmungen so beschliessen. Wir gehen davon aus, dass es ein sehr ausgewogener Artikel ist und dem Ratsbüro sowie dem Stadratspräsidium erlauben, in schwierigen Zeiten zu agieren, ohne zu viele Detailregelungen im Geschäftsreglement zu haben. In diesem Sinne bitten wir um die Genehmigung dieses neuen Artikels 2a zum Ratsbetrieb in Krisenzeiten, der den Artikel 2a des jetzigen Reglements ersetzt.

Zum Schluss: Wir sind davon ausgegangen und haben gehofft, dass es keine weiteren Anträge geben wird. Zu diesem Artikel war dies leider nicht der Fall. Wir haben beabsichtigt, im Rat um den Verzicht auf die zweite Lesung zu bitten, aber das Büro hat uns hier einen Strich durch die Rechnung gemacht. In dem Sinne schlagen wir den Artikel vor und sind seitens der AK der Überzeugung, dass dieser auch in zukünftigen Situationen flexibel genug und durchdacht ist, damit es möglich sein wird, entsprechend zu agieren.

Sprecherin Büro des Stadtrats *Valentina Achermann* (SP): Es tut mir leid, dass wir der AK einen Strich durch die Rechnung machen. Ich weiss nicht, ob Sie das gewusst haben – ich wusste es bis vor kurzem nicht –, dass der Stadtrat nur tagen kann, wenn im Stadtanzeiger der Ort, die Zeit und die Traktandenliste publiziert werden.

Jetzt verfassen wir hier ein Reglement zur Regelung in der ausserordentlichen Lage. Stellen Sie sich vor, es gibt eine mögliche Energiemangellage und der Stadtrat hätte alles bereit, um trotzdem tagen zu können – und ich glaube, die Vergangenheit hat uns zeigt, wie wichtig es ist, dass wir trotz oder gerade wegen einer Krise tagen – und wir können nicht tagen, weil der

Anzeiger nicht herauskommt. Das wäre sehr ungünstig. Deshalb stellen wir den Antrag, dass das Ratsbüro darüber entscheiden soll, ob Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im amtlichen Publikationsorgan publiziert werden. Falls jetzt irgendjemand das Gefühl hat, es sei auf kantonaler Ebene geregelt, muss ich den enttäuschen. Es gibt keine Pflicht, dass die Gemeindeparlamente ihre Sitzungseinladungen im Anzeiger publizieren müssen. Vielen Dank, dass Sie dem zustimmen, obwohl es jetzt eine zweite Lesung gibt.

Fraktionserklärung

Ingrid Kissling-Näf (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Die Fraktion SP/JUSO findet die von der AK vorgeschlagene Regelung passend und stimmt dieser vollumfänglich zu. In dem Sinne war die Fraktion auch der Meinung, dass auf die zweite Lesung zu verzichten sei.

Beschluss

Der Stadtrat verabschiedet das Geschäft für eine 2. Lesung zuhanden der Kommission.